

Satzung

für den Förderverein Bugafreunde Erfurt e.V.

Stand: 27.06.2022

Datum	Autor	Änderungsgrund	Version
13.04.2011	Andreas Frank	Erstfassung	V 1.0
23.05.2013	Andreas Frank	Erweiterung Vorstand Aufnahme Ehrenmitgliedschaft Aufnahme Geschäftsstelle redaktionelle Änderungen	V 1.1
17.11.2015	Andreas Frank	Erweiterung Vorstand	V 1.2
27.06.2022	Rüdiger Paul Kirsten	Namensänderng Reduzierung Vorstand Streichung Buga 2021	V 1.3

Satzung

des Vereins „Bugafreunde Erfurt e.V.“

Präambel

Der Verein „Bugafreunde Erfurt e.V.“ ist eine identitätsstiftende Bürgerbewegung, deren Mitglieder sich für die Förderung und Unterstützung der Freiraumgestaltung der Stadt .. Der Verein unterstützt vor und während und nach der Bundesgartenschau Erfurt 2021 die Umgestaltung und die qualitative Aufwertung städtischer Freiräume und Grünflächen in der Stadt

Erfurt. Dazu fördert und initiiert der Verein Projekte und Veranstaltungen unterschiedlichster Art zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Jung und Alt in der Stadt Erfurt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bugafreunde Erfurt e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nummer VR 2656 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, ferner der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen sowie die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
- (2) Neben seiner Fördertätigkeit für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft kann der Verein auch selbst die Förderung bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO), des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 bzw. Nr. 6 AO), ferner die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) verfolgen.
- (3) Der Verein setzt sich das Ziel, der Idee der nachhaltigen grünen Stadtentwicklung in Erfurt zum optimalen Erfolg zu verhelfen und zwar insbesondere durch:
 - regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit
 - Schaffung eines positiven Meinungsbildes in der Bevölkerung für die Idee von Gartenschauen und grüner Stadtentwicklung
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, einschließlich Benefizveranstaltungen
 - Maßnahmen und Förderung von Eigeninitiativen

- (4) Der Verein „Bugafreunde Erfurt e.V.“ stellt keine Konkurrenz zum Förderverein zur Erhaltung des egaparks „ega-Park-Freunde e. V.“ oder „Freunde der Zitadelle Petersberg“ dar. Seine Aktivitäten sind entsprechend auf die gesamte Stadt Erfurt bezogen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist oberstes Ziel.
- (5) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Grünflächenentwicklung in Erfurt .

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personengesellschaft erwerben, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist möglichst unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
- (3) Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und diese nicht ablehnen. Der Aufnahme steht insbesondere die Mitgliedschaft in Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Organisationen entgegen, die nach ihren Zielen und/oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf aus sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person gelten vorstehende Regelungen entsprechend, wenn einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder

leitenden Mitarbeiter die vorgenannten Ablehnungsgründe erfüllen. Sollte eine juristische Person nach ihrem Gegenstand des Unternehmens und nach ihren tatsächlichen Aktivitäten keine politischen Ziele verfolgen, so kann der Vorstand die juristische Person auffordern, nicht solche Personen zur Teilnahme in den Verein zu entsenden, die vorgenannte Ablehnungsgründe erfüllen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zur Wirksamkeit der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Zustimmung des zu Ehrenden.
- (2) Ein Ehrenmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen befreit und dürfen unentgeltlich an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- (4) Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Dem Tode steht bei juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften die Eintragung ihrer Auflösung in das Handelsregister bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Auflösung gleich.

- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins und diese Satzung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Wahl von Kassenprüfern, Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wie dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Gesamtvorstand angebracht werden, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über den Gang der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach einem entsprechenden Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie bei Bedarf zwei Beisitzern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. benannt. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Über den Gang der Vorstandssitzung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen hat.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (5) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet ist. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch die Funktions- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes zu regeln.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Im Weiteren ist durch die Kassenprüfer der Rechnungsabschluss des Vereins für das jeweils abgelaufene Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied geführt wird. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist im Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass sämtliche eingehende und ausgehende Post nur durch die Geschäftsstelle erledigt wird. Soweit ein Vorstandsmitglied in Ausnahmefällen

Vereinskorrespondenz unmittelbar empfängt oder absendet, ist dafür zu sorgen, dass das Schreiben bzw. eine Kopie des Schreibens zeitnah zu den Vereinsakten in der Geschäftsstelle gelangt.

- (3) Dokumente mit wesentlicher Bedeutung für den Verein (z. B. Verträge, Urkunden, Bescheinigungen, Registereintragungen, Freistellungsbescheinigungen, Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Beitrittserklärungen etc.) sind im Original in den Vereinsakten der Geschäftsstelle abzulegen.
- (4) Das in der Geschäftsstelle anfallende Schriftgut ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren. Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Eine vorübergehende Überlassung von Vereinsakten ist möglich.

§ 13

Auflösung/Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (vorzugsweise an die Landeshauptstadt Erfurt) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umwelt-, Landschafts-, und Denkmalschutzes bzw. der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

Die vorstehende Satzung wurde am 13. April 2011 errichtet und am 23. Mai 2013 sowie am 17. November 2015 und am 27. Juni 2022 geändert.